

Aktenzeichen: 7 AZR 295/81

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 21. Juni 1983
- 7 AZR 295/81 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 31. Juli 1980
- 19 Ca 43/80 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 21. April 1981
- 3 Sa 79/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja
Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Fünfstährige Höchstgrenze für befristeten Arbeitsvertrag

Gesetz: SR 2 y BAT; BGB § 620 Befristeter Arbeitsvertrag

Leitsatz:

Die Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 1 der Sonderregelung 2 y zum BAT verbietet nur, einen Zeitvertrag von vornherein für die Dauer von mehr als fünf Jahren abzuschließen; mehrere aneinander gereichte Arbeitsverträge können dagegen die Dauer von fünf Jahren überschreiten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 295/81

3 Sa 79/80 Berlin

Verkündet am
21. Juni 1983

IM NAMEN DES VOLKES !

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Juni 1983 durch den Richter Dr. Becker als Vorsitzenden, die Richter Dr. Steckhan und Triebfürst sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Scholz und die ehrenamtliche Richterin Lappe für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 21. April
1981 - 3 Sa 79/80 - aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten der
Revision, an das Landesarbeitsgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der 1942 geborene Kläger, Diplom-Ingenieur der Fachrichtung Chemie, war seit dem 15. Mai 1974 als wissenschaftlicher Angestellter in der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft der Beklagten beschäftigt. In einem am 10. Mai 1974 zwischen den Parteien abgeschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem u.a. die Anwendung der Bestimmungen des Bundesangestelltentarifvertrags vom 23. Februar 1961 (BAT) einschließlich seiner Sonderregelungen (SR) 2 y sowie der den BAT ergänzenden oder ändernden Tarifverträge vereinbart worden war, war das Arbeitsverhältnis des Klägers bis zum 31. Dezember 1974 befristet worden. In der Folgezeit vereinbarten die Parteien wiederholt eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses: Im November/Dezember 1974 bis zum 31. Dezember 1975, im Oktober 1975 bis zum 30. September 1978, im Oktober 1978 zunächst bis zum 31. Oktober 1978 und anschließend bis zum 31. Dezember 1978, schließlich



im Januar 1979 bis zum 14. Mai 1979. Die jeweiligen Zusatzvereinbarungen waren dem Arbeitsvertrag vom 10. Mai 1974 angefügt worden. Der Kläger, der zunächst nach VergGr. II a des Teils I der Anlage 1 a zum BAT vergütet worden war, wurde ab 1. Januar 1977 nach VergGr. I b vergütet. In einem Vermerk vom 3. Januar 1979 in der Personalakte des Klägers ist ausgeführt, daß eine Verlängerung des Arbeitsverhältnisses mit dem Kläger im Hinblick auf die Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 1 der SR 2 y maximal bis zum 14. Mai 1979 möglich sei. Am 15./22. Januar 1979 vereinbarten die Parteien die Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Januar 1979. In einem am 16. März 1979 zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen Arbeitsvertrag, in dem u.a. ebenfalls auf den BAT einschließlich der SR 2 y Bezug genommen worden war, war die Beschäftigung des Klägers als Zeitangestellter unter Eingruppierung in VergGr. I b BAT vom 15. Februar 1979 bis zunächst zum 31. Dezember 1979 vereinbart worden. Am 20. Dezember 1979 vereinbarten die Parteien eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum 31. März 1980. Eine weitere Beschäftigung des Klägers lehnte die Beklagte mit Schreiben vom 18. März 1980 wegen Beendigung des Forschungsauftrags ab.

Mit seiner am 18. April 1980 beim Arbeitsgericht eingegangenen Feststellungsklage hat der Kläger geltend gemacht, sein Arbeitsverhältnis bestehe über den 31. März 1980 hinaus fort. Er hat die Auffassung vertreten, ein sachlicher Grund für die einzelnen Befristungen seiner Arbeitsverträge sei nicht ersichtlich, da er mit Daueraufgaben im Forschungsbereich seit Beginn seiner Tätigkeit bei der Beklagten beschäftigt werde. Auch sei eine be-



fristete Tätigkeit über fünf Jahre hinaus unzulässig, wie die Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 1 der SR 2 y BAT ergebe. Die kurzfristige Unterbrechung seines Arbeitsverhältnisses im Februar 1979 sei unschädlich, da seine bisherige Tätigkeit sich nicht geändert und er in diesem Zeitraum tatsächlich seine Arbeit fortgesetzt habe.

Der Kläger hat beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien unbefristet über den 31. März 1980 hinaus fortbesteht.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, ein sachlicher Grund für die zwischen den Parteien vereinbarten befristeten Arbeitsverträge habe vorgelegen, da der Kläger ausschließlich im Rahmen ihr befristet übertragener und mit Fremdmitteln finanzierter Forschungsvorhaben beschäftigt worden sei. Der Kläger habe in der Zeit vom 1. bis 15. Februar 1979 nicht gearbeitet. Anschließend sei ein völlig neues Arbeitsverhältnis begründet worden, so daß auch ein Verstoß gegen tarifvertragliche Vorschriften nicht vorliege.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und seine Entscheidung im wesentlichen wie folgt begründet: Die Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 1 der SR 2 y zum BAT stehe dem Abschluß mehrerer befristeter Arbeitsverträge nicht entgegen, auch wenn dadurch insgesamt ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten werde. Entscheidend sei daher allein, ob für die jeweiligen Befristungen des Arbeitsverhältnisses ein sachlicher Grund vorgelegen habe.



Dies sei zu bejahen, da der Kläger lediglich im Rahmen zeitlich befristeter Forschungsvorhaben tätig gewesen sei, deren zeitliche Begrenzung sich aus der Natur der Sache ergebe und deren Finanzierung aus zweckgebundenen Fremdmitteln erfolgt sei.

Auf die Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht die erstinstanzliche Entscheidung abgeändert und der Klage stattgegeben. Mit ihrer vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des Berufungsurteils und zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Landesarbeitsgericht.

I. Das Landesarbeitsgericht hat dem Klagebegehren entsprochen, weil es die Befristung des Arbeitsverhältnisses zum 31. März 1980 wegen Verstoßes gegen Nr. 2 der Protokollnotiz zu Nr. 1 der SR 2 y zum BAT als unwirksam angesehen hat. Diese Protokollnotiz verbiete nicht nur, einen einzelnen Zeitvertrag für die Dauer von mehr als fünf Jahren abzuschließen, sondern auch, daß mehrere aneinandergereihte Zeitverträge zusammengerechnet die Dauer von fünf Jahren überschritten. Dies gelte jedenfalls, wenn die Tätigkeit des Arbeitnehmers in demselben Arbeitsbereich beibehalten werde. Da im Entscheidungsfall alle mit dem Kläger abgeschlossenen Arbeitsverträge zusammenzurechnen seien und damit in ihrer Gesamtheit länger als fünf Jahre gedauert hätten, sei



die vereinbarte Befristung zum 31. März 1980 unwirksam, ohne daß es noch darauf ankomme, ob für sie ein sachlicher Grund vorgelegen habe.

II. Dieser Würdigung kann sich der Senat nicht anschließen. Die Unwirksamkeit der Befristung des vorliegenden Arbeitsverhältnisses läßt sich nicht allein damit begründen, die in Nr. 2 der Protokollnotiz (aaO) vorgesehene Höchstdauer von fünf Jahren sei überschritten worden. Denn diese Höchstdauer gilt nur jeweils für den einzelnen Zeitvertrag, nicht aber für die Gesamtdauer mehrerer aneinandergereihter Zeitverträge.

1. Schon der Wortlaut des hier allein einschlägigen ersten Satzes der Nr. 2 der Protokollnotiz (aaO) ("Der Abschluß eines Zeitvertrages für die Dauer von mehr als fünf Jahren ist unzulässig.") läßt es als ausgeschlossen erscheinen, daß die Tarifvertragsparteien auch die Gesamtdauer mehrerer aneinandergereihter Zeitverträge auf fünf Jahre beschränken wollten. Dies zeigt schon ein Vergleich zum Sprachgebrauch in Abs. 3, Unterabsatz 3 der Nr. 7 der SR 2 y zum BAT, wo die Tarifvertragsparteien die Erstreckung ihrer Regelung auf mehrere aufeinanderfolgende Zeitarbeitsverträge ausdrücklich durch die Formulierung "oder mehrere aneinandergereihte Arbeitsverhältnisse" angeordnet haben.

2. Auch Sinn und Zweck der Regelung legen nicht die Annahme nahe, die Tarifvertragsparteien hätten auch die Gesamtdauer mehrerer aneinandergereihter Zeitverträge der zeitlichen Höchst-



grenze unterwerfen wollen. Bei jedem einzelnen Zeitvertrag muß ohnehin für die Befristung und ihre Dauer ein sachlicher Grund vorhanden sein; mit der Zahl der aneinandergereihten Zeitverträge steigen die Anforderungen an den sachlichen Grund. Es kann nicht angenommen werden, daß die Tarifvertragsparteien diese vom Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelten Grundsätze durch eine Höchstgrenze für die Gesamtdauer der Beschäftigung des Arbeitnehmers in befristeten Arbeitsverhältnissen ergänzen wollten, weil dies nur allzu leicht den gegenteiligen Effekt haben könnte, daß der Arbeitgeber nach Ablauf von fünf Jahren eine weitere Verlängerung des Vertrages überhaupt ablehnt. Der Zweck der Nr. 2 der Protokollnotiz (aaO) kann deshalb nur darin gesehen werden, eine längere als fünfjährige Befristung des einzelnen Arbeitsvertrages zu verbieten, weil sich für eine in derart weiter Ferne liegende automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses die für den sachlichen Grund erforderliche Prognose kaum wird stellen lassen und deshalb die Kündigung als allein sachgerechtes Mittel der Beendigung des Arbeitsverhältnisses erscheint. Bei mehreren aneinandergereihten kürzeren Arbeitsverträgen ist indessen diese Prognose jeweils leichter zu treffen. Liegt kein sachlicher Grund für die jeweilige Dauer der Befristung vor, so ist die Befristung schon deshalb unwirksam.

3. Erfordert mithin auch der Zweck der Nr. 2 der Protokollnotiz (aaO) ihre Erstreckung auf mehrere aneinandergereihte Zeitverträge nicht, so kann entgegen der Annahme des Landesarbeitsgerichts auch eine objektive Umgehung dieser Regelung noch nicht allein darin liegen, daß anstelle eines auf längere Dauer



als fünf Jahre abgeschlossenen Arbeitsvertrages mehrere kürzere Arbeitsverträge aneinandergereiht werden, die insgesamt die Dauer von fünf Jahren überschreiten. Hiervon abgesehen sind auch kaum Fälle denkbar, in denen von einer objektiven Umgehung der SR 2 y BAT gesprochen werden könnte, ohne daß die Befristung bereits wegen Fehlens eines sachlichen Grundes unwirksam wäre. Denn fordern im Einzelfall die sachlichen Gründe an sich den Abschluß eines einzigen langfristigen Zeitvertrages, der gegen die SR 2 y BAT verstoßen würde, so scheitert die Aufspaltung dieses langfristigen Zeitvertrages in mehrere kürzere aneinandergereihte Zeitverträge schon daran, daß es für die jeweils kurze Dauer jedes einzelnen der aneinandergereihten Zeitverträge an einem sachlichen Grund fehlt.

4. Nicht in Betracht kommen kann auch eine differenzierende Auslegung der Nr. 2 der Protokollnotiz (aaO) auf mehrere aneinandergereihte Zeitverträge etwa dergestalt, daß mehrere insgesamt über fünf Jahre hinausgehende Befristungen nur dann zulässig seien, wenn der Arbeitnehmer in unterschiedlichen Arbeitsbereichen tätig wird (vgl. z.B. Böhm/Spiertz, BAT, 2. Aufl., Anm. 4 zu Nr. 1 SR 2 y) oder wenn die einzelnen Befristungen auf unterschiedlichen sachlichen Gründen beruhen (vgl. z.B. Rohlfing/Rewolle/Bader, KSchG, Stand September 1982, Anh. 1 zu BGB § 620 Anm. III 8 c). Eine solche Auslegung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil sich für sie im Wortlaut des Tarifvertrages auch nicht der geringste Anhaltspunkt findet.

III. Im Entscheidungsfall scheidet daher eine Unwirksamkeit der



Befristung aufgrund unmittelbarer Anwendung der Nr. 2 der Protokollnotiz (aa0) aus, ohne daß es auf den Streit der Parteien darüber ankäme, ob der Kläger jeweils in demselben Arbeitsbereich eingesetzt worden war. Im erneuten Berufungsverfahren wird das Landesarbeitsgericht mithin zunächst darüber zu befinden haben, ob sachliche Gründe dafür vorlagen, das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger bis zum 31. März 1980 zu befristen.

Sollte das Landesarbeitsgericht bei dieser Prüfung allerdings zu dem Ergebnis gelangen, daß diese Befristung zwar nicht wegen Fehlens eines sachlichen Grundes (auch hinsichtlich ihrer Dauer) unwirksam ist, daß aber die einzelnen mit dem Kläger vereinbarten Zeitverträge jeweils auf denselben oder gleichartigen Gründen beruhten, so wird das Landesarbeitsgericht die Rechtsprechung des Zweiten Senats des Bundesarbeitsgerichts im Urteil vom 26. Mai 1983 (- 2 AZR 439/81 -, zur Veröffentlichung bestimmt) zu beachten haben. Nach dieser Rechtsprechung wird die durch die Protokollnotiz Nr. 2 zu Nr. 1 SR 2 y BAT festgesetzte Fünf-Jahres-Grenze für die Dauer eines Zeitvertrages objektiv umgangen, wenn die Gesamtdauer mehrerer aneinandergereihter befristeter Verträge diese Höchstfrist überschreitet und die einzelnen Zeitverträge nicht jeweils auf anderen, sondern auf denselben oder gleichartigen Gründen beruhen; der befristete wird dann durch einen unbefristeten Arbeitsvertrag ersetzt.

Der erkennende Senat sieht für den Entscheidungsfall keinen Anlaß, von dieser Rechtsprechung abzuweichen. Denn sollte es entgegen der oben (II 3) angedeuteten Bedenken des Senats doch



-10-

Fälle geben, in denen es für die Unwirksamkeit einer Befristung tragend auf die Annahme einer objektiven Umgehung der Protokollnotiz Nr. 2 (aa0) ankommt, so hält auch der erkennende Senat die Rechtsansicht des Zweiten Senats für zutreffend.

Dr. Becker

Triebfürst

Dr. Steckhan

Dr. Scholz

Lappe

